

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

GZ.I/AV-287/107-I-1966.

Wien, am 17. Nov. 1966

Betrifft: Landes-Verwaltungs-  
abgabengesetz. - Novellierung.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 17. NOV. 1966  
Zl.: 230 AM Aussch.

H o h e r L a n d t a g

Im § 2 des Landes-Verwaltungsabgabengesetzes, IGBL.Nr.469/1958, ist normiert, daß das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung im einzelnen Fall S 1.500,-- nicht übersteigen darf. Dieses Höchstausmaß ist seit dem Jahr 1951 unverändert geblieben. Anlässlich der Tagung der Staatsbürgerschaftsreferenten im Jänner d.J. wurde festgestellt, daß dieses Höchstausmaß der Verwaltungsabgabe anlässlich der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft als zu niedrig angesehen werden muß. Vor allem wurde darauf hingewiesen, daß die im § 14 TP.2 Z.3 des Gebührengesetzes 1957 für die Verleihung der Österreichischen Staatsbürgerschaft zu entrichtende Gebühr vom Bundesgesetzgeber inzwischen von S 2.000,-- auf S 4.800,-- erhöht wurde. Es ist daher auch vom Standpunkt der Landesfinanzen eine Angleichung der Landes-Verwaltungsabgaben durchaus gerechtfertigt. Eine Umfrage der Verbindungsstelle der Bundesländer hat ergeben, daß sämtliche Bundesländer für eine Erhöhung eintreten. Der größte Teil der Bundesländer hat sich auch für die Festsetzung des gleichen Höchstbetrages ausgesprochen. Dem Bundesland Vorarlberg erscheint allerdings das Höchstausmaß von S 2.000,-- im Vergleich zu den Gebühren des Bundes noch als zu niedrig und das Bundesland Wien hat eine Erhöhung bis zu S 3.000,-- vorgeschlagen.

Eine generelle Änderung im Ausmaß der festgesetzten Verwaltungsabgaben ist nicht beabsichtigt. Eine Abänderung der

Verwaltungsabgabenverordnung ist aber im Hinblick auf das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl.Nr.250, erforderlich. Um die entsprechenden Beträge im Verordnungswege festsetzen zu können, erscheint es aber notwendig, noch vor der Vorlage eines Gesetzentwurfes für eine Gesamtänderung des Landes-Verwaltungsabgabengesetzes eine Novellierung im Sinne des Entwurfes durchzuführen.

Eine Neufassung des Landes-Verwaltungsabgabengesetzes erscheint nämlich auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 10.Dezember 1965, Zl.V 12/65/12, notwendig. Der Verfassungsgerichtshof bringt in diesem Erkenntnis unter anderem zum Ausdruck, daß die Finanzverfassungsgesetzgebung seit dem Jahre 1922 die Amtstaxen sowie die Gebühren für Amtshandlungen und Verleihungen stets als Abgaben behandelt hat. Sie waren keine Materie des Verwaltungsverfahrens und damit kein Gegenstand der Bedarfsgesetzgebung des Bundes nach Art.11 Abs.2 B.-VG. Dieser Rechtslage hat auch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz in seinem § 78 Rechnung getragen, denn die Abs.1-5 waren Verfassungsbestimmungen und zwar nach dem Berichte des Verfassungsausschusses (360 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates II.GP., S 23) aus dem Grunde, daß die Regelung der Verwaltungsabgaben mit den Bestimmungen des § 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes über Amtstaxen nicht ganz in Einklang stand. Darin liegt eine weitere Bestätigung des rechtlichen Charakters der Verwaltungsabgaben als Abgaben im Sinne der Finanzverfassung. Auch der Inhalt des § 78 Abs.3 AVG. mit seinem Hinweis auf das Finanz-Verfassungsgesetz und auf das Abgabenteilungsgesetz (seit der Kundmachung BGBl.Nr.172/1950 auf das Finanzausgleichsgesetz) bringt dies zum Ausdruck.

An diesem Charakter der Verwaltungsabgaben hat auch das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr.45, nichts geändert.

Dieses gliedert die Abgaben nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt. Aus der Ertragshoheit ergibt sich die Abgabenhochheit. Demgemäß ist es der Bundesgesetzgebung vorbehalten (§ 8 Abs.2 F.-VG.1948), Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben oder zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben zu erklären und Abgaben oder deren Ertrag ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen. Nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1948, BGBl.Nr.46, waren die in dieser Gesetzesstelle angeführten in Geltung stehenden Abgaben ausschließlich Bundesabgaben. In Z.3 dieser Gesetzesstelle waren u.a. die "Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung" genannt. Da die Landesgesetzgebung nach dem F.-VG.1948 zuständig ist, die Abgaben zu regeln, an deren Ertrag der Bund nicht (auch nicht zum Teil) beteiligt ist, ist die Landesgesetzgebung zuständig, Verwaltungsabgaben einzuführen und zu regeln, deren Ertrag den Ländern (Gemeinden) zufließt. Die Konsequenz aus der durch das Finanzverfassungsgesetz 1948 und das auf seiner Grundlage erlassene Finanzausgleichsgesetz 1948 bewirkten Änderung der Rechtslage wurde in der Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948, BGBl.Nr.49, gezogen. Durch die Verfassungsbestimmung des Art.I § 3 Abs.1 leg.cit. wurde nämlich verfügt, daß der im § 78 Abs.1, Abs.2, Abs.3, Abs.4 und Abs.5 AVG. enthaltene Ausdruck "Verfassungsbestimmung" zu entfallen habe. Aus den stenographischen Protokollen der 25.Sitzung des Nationalrates, V. GP., S.1147, ergibt sich allerdings, daß der Abgeordnete, der den Antrag zur endgültigen Fassung des Art.I § 3 leg.cit. gestellt hat, der Auffassung war, daß die Novellierung des Art.11 B.-VG. durch die Bundesverfassungsgesetznovelle 1929 und die Neuregelung der Finanzverfassung im Anschluß an diese Verfassungsnovelle die Regelung der Verwaltungsabgaben aus dem Bereich der Finanzverfassung herausgeschält und sie zum Bestandteil der Normen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens

gemacht hat. Wie obige Ausführungen zeigen, ist diese Auffassung aber nicht richtig. Vielmehr war es gerade deshalb, weil die Regelung der Verwaltungsabgaben nicht zur Materie "Verwaltungsverfahren" gehört, notwendig, für die Dauer des Bestandes des Finanzverfassungsgesetzes 1922 den Bestimmungen des § 78 AVG. den Charakter von Verfassungsbestimmungen zu verleihen. Es kann daher den zitierten Ausführungen in den Gesetzesmaterialien wegen offenbaren Widerspruches zur tatsächlichen Verfassungsrechtslage keine Bedeutung als Auslegungsbefehl zukommen.

Die sich für die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben aus der Finanzverfassung ergebende Kompetenz der Landesgesetzgebung, die unter der Geltung des § 78 AVG. als Verfassungsbestimmung zurückgedrängt war, ist mit der Aufhebung dieser Verfassungsbestimmungen nur noch den Beschränkungen nach dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 unterworfen. Dies bedeutet auch, daß § 78 Abs.1,2 4 und 5 AVG. bei verfassungskonformer Auslegung seither nur mehr für die Bundesverwaltungsabgaben gilt und daß § 78 Abs.3 AVG. nur eine Verweisung ohne normativen Inhalt darstellt.

Ein dieser Rechtslage entsprechender Entwurf wird nach eingehender Beratung mit den Vertretern der anderen Bundesländer vorgelgt werden.

Aus den angeführten Gründen stellt die Landesregierung den

A n t r a g

der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Der beiliegende Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Oktober 1958, LGBI.Nr.469,

Über die Verwaltungsabgaben in der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung wird genehmigt.

Die Landesregierung wird beauftragt, das Erforderliche zur Durchführung dieses Gesetzes zu veranlassen."

NÖ.Landesregierung:  
H i r s c h.  
Landeshauptmann-Stellvertreter.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

